

Friedhofsgebührensatzung

**Für die Friedhöfe
der Ev.-ref. Kirchengemeinde
Schötmar**

(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom 29.10.2021)

In der Fassung vom 24.10.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 24.10.2025 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom 29.10.2021 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührentschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührentschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Reihenerdgräber (nicht zu verlängern)

- | | |
|---------------|------------|
| a) Erwachsene | 1.740,00 € |
|---------------|------------|

2. Wahlgräber

Nutzungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| a) Totgeburten und Kinder bis zum 5. Lebensjahr | 290,00 € |
| b) Erwachsene | 1.500,00 € |
| c) Urnenwahlgrab | 1.100,00 € |
| d) Urnendoppelpflegegräber
(Zweitbelegung wie Wahlgrab; inkl. Grabstein und Pflege) | 2.850,00 € |
| e) Urneneinzelpflegegrab
(Inkl. Grabstein und Pflege)
(Eine kostenlose Reservierung eines zweiten Grabs ist möglich) | 2.550,00 € |
| f) Familienbaum (Inkl. Pflege) | 2.700,00 € |
| g) Gepflegtes Erdwahlgrab
(Inkl. Grabstein und Pflege) | 9.990,00 € |

Erneuerungsgebühr (incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten.
Sie beträgt je Grabstelle:

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgräber je Jahr | 51,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Jahr | 51,00 € |
| c) Urnendoppelpflegegräber
mit Bepfl., Pflege und Namenstein
Verlängerung je Jahr
Zweitbeschriftung erfolgt individuell | 95,00 € |
| d) Rasenwahlgrab je Jahr Gebühr des Erdwahlgrabes inkl.
Rasenpflegekosten | 116,00 € |
| e) Gepflegtes Erdwahlgrab je Jahr | 290,00 € |

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab oder in einem belegtem Wahlgrab sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 25,50 € zu zahlen.

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

3. Rasengräber (Inkl. Pflege und Namenstafel)

a) Reihenrasenerdgrab	2.450,00 €
b) Erdrasenbasisgrab (Werrefriedhof)	980,00 €
c) Urnenrasengrab an einer Stele	1.250,00 €
d) Urnenrasengrab unter einem Baum	1.450,00 €
e) Urnenrasenbasisgrab (inkl. unbegleitete Beisetzung; auf dem Werrefriedhof)	380,00 €

B. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die jetzt in Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 25,50 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 25,50 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im jährlichen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 28 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit, ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

C. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	345,00 €
b) Benutzung der kath. Kirche St. Killian bei Bestattungen auf dem Werrefriedhof (Bei a, b und c einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Kapelle)	345,00 €
c) Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen	250,00 €
d) Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen)	190,00 €
e) Organist bestellen	60,00 €
f) Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen	
- Erwachsene (Wahl-, Rasenwahl- und Reihenerdgrab)	980,00 €
- Erwachsene (Rasenreihenerdgräber)	600,00 €
- Für Todgeburten und Kinder bis zum 5. Lebensjahr	290,00 €
- für Urnen (Ausnahme unbegleitet)	370,00 €

2. Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag (nur wenn nicht in 1c enthalten)	25,00 €
b) Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Samstag Vormittag)	
- Trauerfeiern in der Kapelle	400,00 €
- Urnenbeisetzungen	400,00 €
- Erdbestattungen	nach Aufwand
c) Umwandlung in ein Rasengrab je Stelle und Jahr	65,00 €

3. Gebühren für Umbettungen

a) Aushebung einer Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
b) Aushebung einer Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
c) Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach aufwand
d) Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
e) Ausbettung einer Urne	590,00 €
f) Wiederbeisetzung einer Urne	390,00 €

4. Bearbeitungsgebühren

1. Genehmigungen von baulichen Einrichtungen	70,00 €
2. Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	4,50 €
3. Umschreibungen von Grabstätten	40,00 €
4. Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige Betriebe	20,00 €
5. Mahngebühren	10,00 €
6. Gebühr für Adressermittlungen	24,75 €
7. Ratenzahlungsaufschlag	50,00 €
8. Sonstige Bearbeitungsgebühr	49,00 €

§ 4

Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter www.Friedhoefe-Schoetmar.de)
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33 aus.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 24.10.2025

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Schötmar

Kirchenältester

Vorsitzender

Kirchenältester